STADT RHEINBACH
Der Stadtdirektor

Amt: Bauamt
Abteilung: Planung
Dienstgebäude: Schweigelstr. 23
Sachbearbeiter: Althausen
Zimmer Nr.: 19 a
(Sprechstunden: Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr)

B e g r ü n d u n g

Ihr Schreiben vom: Ihr Zeichen: Mein Zeichen: Al/Hü Datum: 19. März 1981

Betr.: Begründung zum Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 5 "Mieler Straße"

1. Ermächtigungsgrundlagen

Vorschriften des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I 1960 S. 341) in der Fassung vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6.7.1979 (BGBl. I S. 949),

I. DVO zum Bundesbaugesetz vom 29.11.1960 (GV NW 1960 S. 433),

sowie Festsetzungen in Text und Zeichnung des Bebauungsplanes.

2. Begrenzung des Bebauungsplanbereiches

Der Planbereich wird begrenzt durch die südliche Grenze des Kreuzburgweges, die westliche Grenze der K 61, die nordwestliche Grenze des Landgrabens, eine parallele Linie zwischen den vorgenannten Grenzen Kreuzburgweg und Landgraben in einer Entfernung von 20 m zur westlichen Grenze der K 61.

Postanschrift:
Stadtverwaltung
5308 Rheinbach
Schweigelstraße 23
Postfach 1128

Fernsprechanschluß:
Rheinbach (02226)
Sammelrufnummer 2061-65

Stadtkasse Rheinbach:
Postscheckkonto Köln 24847-506 (BLZ 37010050)
Kreissparkasse Siegburg 045803707 (BLZ 38650000)
Raiffeisenbank Rheinbach 10805015 (BLZ 37069627)
Deutsche Bank Rheinbach 332/1700 (BLZ 38070059)
Dresdner Bank Rheinbach 6004040 (BLZ 37080040)

3. Zweck der Planung

Durch den Bebauungsplan soll die Trasse für einen kombinierten Rad- und Gehweg zwischen den Orten Oberdrees und Niederdrees gesichert werden. Der Weg soll auf der westlichen Straßenseite mit folgendem Profil auf der freien Strecke errichtet werden:

Befestigter Fahrbahnrand	
Grünstreifen	1,75 m
Radweg	2,50 m
Bankette/Böschungen	1,00 m
insgesamt	5,25 m

Flächenbedarf einschließlich des vorhandenen Seitenstreifens.

Um im Bebauungsplan die angrenzenden Grundstücke und ihre Flächennutzung mit darzustellen, wurde der Planbereich auf 20 m Breite ausgeweitet. Bis auf den Bereich der Wegetrasse tritt durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes keinerlei Veränderung an den Grundstücken gegenüber ihrem jetzigen Zustand und ihrer jetzigen Nutzung ein.

Die Anlage des kombinierten Rad- und Gehweges erfolgt zur Sicherung des Fußgänger- und Radfahrverkehrs, in dem besonders Jugendliche, Kinder und ältere Menschen Gefahren ausgesetzt sind.

4. Bodenordnende Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen (Baulandumlegung) sind - soweit z.Zt. absehbar - nicht erforderlich.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind, soweit noch nicht geschehen, der Stadt Rheinbach zur Verfügung zu stellen.

5. Kosten

Zur Verwirklichung der vorgesehenen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende, überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

a) noch zu tätigender Grunderwerb
ca. 1.870,- qm x 10,-- DM = 18.700,-- DM

b) Straßen- und Wegebaukosten
ca. 1.400,- qm x 50,-- DM/qm = 70.000,-- DM

insgesamt: 87.700,-- DM

Die Durchführung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

6. Sonstiges

Der Bebauungsplan Rheinbach-Oberdrees Nr. 5 "Mieler Straße" ist gemäß § 8 Abs. 2 des Bundesbaugesetzes aus dem genehmigten Flächennutzungsplan entwickelt.

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 2a des Bundesbaugesetzes wurde mit der 14-tägigen Auslegung des Entwurfs durchgeführt.

Die Begründung zum vorgenannten Bebauungsplan ist Bestandteil des Verfahrens.

Landberg
Bürgermeister

J. Berg
Ratsherr

Gesehen!
Köln, den 1.2. 1982
Der Regierungspräsident
Im Auftrag: